

BADEORDNUNG

für die Bäder der Bädergesellschaft Böhmetal mbH

1. Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie ist für alle Benutzer und Besucher verbindlich.

Mit dem Eintritt in das Bad unterwerfen sich die Besucher den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen der Ordnung und Sauberkeit dienenden Anordnungen. Bei Schul-, Vereins- und anderen Gemeinschaftsveranstaltungen ist ihr Aufsichtsführender auch dafür verantwortlich, dass die Mitglieder seiner Gruppe die Badeordnung beachten.

2. Benutzung

Die Benutzung des Bades steht jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rahmen der Haus- und Badeordnung frei. Ausgeschlossen sind jedoch Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen sowie Personen, die an Hauterkrankungen, offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten leiden. Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt, kann die Benutzung des Bades verweigert werden.

Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung aufsichtsberechtigter Personen (Mindestalter 18 Jahre) zugelassen.

Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung müssen das Bad um 19.00 Uhr verlassen. Dieses gilt nicht an Sonn- und Feiertagen.

Gruppen und Schulklassen dürfen das Bad nur zusammen mit einer Aufsichtsperson betreten.

3. Eintritt

Die Eintrittspreise werden durch besonderen Aushang bekannt gemacht. Die Zahlung der Eintrittsgebühr berechtigt zum einmaligen Eintritt.

Gelöste Saison- und Jahreskarten werden nicht zurückgenommen.

Für verloren gegangene oder nicht ausgenutzte Karten gibt es keinen Ersatz bzw. keine Rückvergütung. Muss das Bad aus technischen oder sonstigen Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Benutzungsentgeltes. Badegäste, denen ein Sondertarif zusteht, zahlen ihr Eintrittsgeld beim Aufsichtspersonal.

Die Benutzung des Bades durch Gruppen und Schulen regelt die Gesellschaft und rechnet das Benutzungsentgelt gesondert ab.

4. Betriebszeiten

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Bäder werden durch besonderen Aushang bekannt gegeben.

Bei Überfüllung oder besonderen Anlässen kann das jeweils betroffene Bad ganz oder teilweise durch das Aufsichtspersonal vorübergehend geschlossen werden.

Der Einlass zum Schwimmen im Rahmen des öffentlichen Badebetriebes wird nur bis 1 Stunde (Freibad 30 Minuten) vor Ende der Öffnungszeiten gewährt.

Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das Bad zu verlassen.

5. Badezeit

Die Benutzung des Bades ist innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten unbegrenzt. Die Badezeit endet 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten.

Im Bedarfsfall regelt das Aufsichtspersonal die zeitliche Benutzung.

6. Badekleidung

Der Aufenthalt im Bereich der Schwimmbecken ist aus hygienischen- und Sicherheitsgründen nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.

Nicht gestattet sind z.B. Shorts mit Zweithose, Unterwäsche unter der Badebekleidung, T-Shirts und Hosen über der Badebekleidung. Badehosen dürfen max. Knielänge haben.

Ausnahmen werden im Einzelfall festgelegt.

Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, obliegt dem Aufsichtspersonal.

Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

7. Benutzung der Einrichtungen

Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln.

Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Der Badbesucher begibt sich nach dem Passieren des Eingangsdrehkreuzes auf dem Schuhgang zu den Wechselkabinen.

Der Zutritt von der Wechselkabine zu den dahinterliegenden Gängen, Toiletten, Duschen und der Schwimmhalle ist nur barfuß oder in Badeschuhen und in Badebekleidung gestattet. Der Besucher hat seine Bekleidung in einem Schrank einzuschließen, der die Nummer seines Schlüssels aufweist.

Das Betreten der Schwimmhalle ist nur durch die Duschräume und nach vorherigem gründlichen Duschen bei abgelegter Bekleidung gestattet.

Der Gebrauch der Duschen soll sich auf die Reinigung vor und nach dem Schwimmen beschränken. Das Benutzen von Rasierern jeglicher Art ist in den Bädern und den Sanitäräumen nicht erlaubt.

Der Verlust der Eintrittskarte (Barcode-Karte) bzw. der Garderobenschrankschlüssel ist unverzüglich der diensthabenden Aufsichtskraft anzuzeigen und ist durch diese gegebenenfalls zu ersetzen.

Garderobenschränke und/oder Werftächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Werftächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

Eine gewerbliche Nutzung des Bades ist nur mit Genehmigung der Bäderleitung erlaubt.

8. Ordnung im Bad

Die Benutzer und Besucher des Bades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben auf andere Badbesucher gebührend Rücksicht zu nehmen.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Einwilligung sowie das Fotografieren und Filmen in den Umkleide- und Duschbereichen,
- b) das Mitbringen von Tieren,
- c) der Verzehr von Speisen und Getränken am Beckenrand sowie das Rauchen in den Kabinen, Umkleieräumen und beim Baden und Schwimmen,
- d) Kleidung auf die Zuluftgitter hinter den Wärmebänken zu legen,
- e) auf den Boden oder in das Beckenwasser zu spucken,
- f) das Wegwerfen von Gegenständen aller Art, z.B.: Papier, Abfälle, Glas usw.,
- g) zerbrechliche Gegenstände, Glas, Keramik usw. in die Schwimmhalle oder den Beckenbereich mitzunehmen,
- h) andere unterzutauchen oder zu unterschwimmen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstige gefährdende Aktivitäten,
- i) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
- j) auf dem Beckenumgang zu laufen, an den Einsteigleitern und den Haltestangen zu turnen,
- k) Tauchgeräte, Schwimmflossen, Taucherbrillen, Bälle und ähnliches ohne Zustimmung des Aufsichtspersonals zu verwenden,
- l) das Verteilen von Werbematerialien und Geldsammlungen aller Art,
- m) Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Besucher kommt.

Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens und das Lehrschwimmbecken benutzen.

Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist während dieser Zeiten verboten. Zum Verlassen des Sprungbereichs sind die vorhandenen Ein- und Ausstiegsleitern zu benutzen.

Die Rutschen sind nur in sitzender oder liegender Position zu benutzen. Das Rutschen im Stehen ist strengstens untersagt.

Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

Jede Verunreinigung der Räume, der Schwimmhalle und besonders des Badewassers muss im eigenen Interesse vermieden werden. Findet ein Besucher die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so soll er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal melden. Nachträgliche Beschwerden und Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt.

9. Aufsicht und Hausrecht

Das Aufsichtspersonal sorgt für Sicherheit, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung. Die Badbesucher haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.

Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht.

Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus.

Es ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit und Ordnung gefährden,
- b) Benutzer und Besucher belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen die Badeordnung verstoßen,

aus dem Bad ohne Ersatz des Entgelts zu verweisen.

Diesen Personen kann die Bädergesellschaft Böhmetal mbH den Zutritt zu den Bädern dauerhaft oder zeitweise untersagen. Wer gegen ein ausgesprochenes Hausverbot verstößt, begeht Hausfriedensbruch. Die Bäderleitung behält sich in diesen Fällen eine Anzeige vor.

10. Fundgegenstände

Gegenstände, die in dem Bad gefunden werden, sind unverzüglich beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

11. Haftung

- Badbesucher haben für Schäden, die sie schuldhaft durch Verunreinigung oder Beschädigungen der Gebäude und Einrichtungen des Bades verursachen, vollen Ersatz zu leisten.

- Die Bädergesellschaft haftet grundsätzlich nicht für Betriebsstörungen und deren Folgen oder Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Bädergesellschaft, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- Als wesentliche Vertragspflicht der Bädergesellschaft zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Benutzungsentgelt beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Bädergesellschaft werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltpflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Bädergesellschaft nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Bädergesellschaft Böhmetal mbH zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten der Bädergesellschaft in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.
- Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- Bei schuldhaftem Verlust von Garderobenschrankschlüsseln oder Leih Sachen kann ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € in Rechnung gestellt werden. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

12. Sonstiges

Wünsche und Beschwerden der Badbesucher nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe.

Die Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

Walsrode, 01.01.2023

Bädergesellschaft Böhmetal mbH

- Geschäftsführung –
gez. Dr. Bruhn